

-Entwurf-

...

Stadt Mayen

Generalsanierung Genovevaburg

Technische Ausrüstung

Anlagengruppen 8

2. Phase des Verhandlungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Vergabeverfahren danken wir namens unserer Mandantin für Ihre Teilnahme an dem Vergabeverfahren und teilen mit, dass Sie sich als Bieter präqualifiziert haben. Wir laden Sie hiermit ein, an der 2. Phase des Verhandlungsverfahrens teilzunehmen.

1. Zu Ihrem Angebot:

Wir bitten Sie, auf Grundlage des beiliegenden Ingenieurvertrags im Entwurf (siehe Anlage 1) ein Angebot über Ihre im Auftragsfall zu erbringenden Leistungen abzugeben.

a)

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen für eine Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen. Diese umfasst u.a. eine Umnutzung des Amtshauses in ein Museum. Gegenstand der Ausschreibung ist im Los 5 die Planung der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) für die Anlagengruppe (AG) 8. Es ist

eine stufenweise Beauftragung beabsichtigt (Stufe 1: Planungsleistungen der LP 1-4, Stufe 2: Planungsleistungen der LP 5, Stufe 3: Planungsleistungen der LP 6-7, Stufe 4: Planungsleistungen der LP 8-9). Die Generalsanierung muss in mehreren Bau und Sanierungsabschnitten erfolgen, da aufgrund kultureller Veranstaltungen von Mitte April bis Ende August keine Sanierungsarbeiten vor Ort stattfinden können. Der Auftraggeber rechnet derzeit mit einem Ausführungszeitraum von 2021 - 2029.

b)

Zu Ihrem Angebot bitten wir zu beachten:

aa)

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, festgestellt, dass die Vorgabe von Mindest- und Höchstsätzen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI gegen die Richtlinie 2006/123/EG verstößt. Folgende Honorarangebote für die zu erbringenden Grundleistungen sind deshalb möglich:

(1)

Vergütung in Anlehnung an die HOAI 2013 (Ziffer 8.1 des Entwurfs des Ingenieurvertrages).

Bitte gehen Sie für die vergleichende Angebotswertung hinsichtlich der anrechenbaren Baukosten von geschätzten Baukosten in Höhe von **8.000.000,00 € (netto)** (Kostengruppen 300 – 400) aus, die sich wie folgt zusammensetzen:

Baukonstruktion (KG 300): 4.800.000,00 € (netto)

Technische Anlagen (KG 400): 3.200.000,00 € (netto)

Davon:

AG 1 (Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen):		488.600,00 € (netto)
AG 2 (Wärmeversorgungsanlagen):		722.000,00 € (netto)
AG 3 (Lufttechnische Anlagen):		269.500,00 € (netto)
AG 4 (Starkstromanlagen):		1.015.400,00 € (netto)
AG 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen):		196.600,00 € (netto)
AG 6 (Förderanlagen):		197.000,00 € (netto)
AG 7 (Nutzungsspezifische Anlagen):	1	58.600,00 € (netto)
<u>AG 8 (Gebäudeautomation):</u>		<u>152.300,00 € (netto)</u>
		3.200.000,00 € (netto)

Unsere Mandantin geht davon aus, dass die Planungsleistungen für die Anlagengruppe 8 in die Honorarzone III einzugruppiert sind. Soweit Sie diese Einschätzung nicht teilen und davon ausgehen, dass eine höhere oder niedrigere Eingruppierung zutreffend ist, bitten wir dies mit Ihrem Angebot mitzuteilen und zu begründen.

Bitte geben Sie ein Angebot für die von Ihnen begehrten Nebenkosten ab (Ziffer 8.1.1.8 des Entwurfs des Ingenieurvertrages).

Bitte geben Sie ein Angebot über einen von Ihnen begehrten Zuschlag oder einen von Ihnen gewährten Nachlass auf das nach vorstehender Methodik ermittelte Honorar für die Grundleistungen ab (Ziffer 8.1.1.9 des Entwurfs des Ingenieurvertrages).

(2)

Vergütung als prozentualer Anteil der anrechenbaren Baukosten (Ziffer 8.2 des Entwurfs des Architektenvertrages).

Bitte geben Sie ein Angebot über den von Ihnen begehrten prozentualen Anteil an den anrechenbaren Baukosten einschließlich Nebenkosten für die Grundleistungen ab.

Bitte gehen Sie für die vergleichende Angebotswertung hinsichtlich der anrechenbaren Baukosten von geschätzten Baukosten in Höhe von **8.000.000,00 € (netto)** (Kostengruppen 300 – 400) aus, die sich wie folgt zusammensetzen:

Baukonstruktion (KG 300): 4.800.000,00 € (netto)

Technische Anlagen (KG 400): 3.200.000,00 € (netto)

Davon:

AG 1 (Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen): 488.600,00 € (netto)

AG 2 (Wärmeversorgungsanlagen): 722.000,00 € (netto)

AG 3 (Lufttechnische Anlagen): 269.500,00 € (netto)

AG 4 (Starkstromanlagen): 1.015.400,00 € (netto)

AG 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen): 196.600,00 € (netto)

AG 6 (Förderanlagen): 197.000,00 € (netto)

AG 7 (Nutzungsspezifische Anlagen): 1 58.600,00 € (netto)

AG 8 (Gebäudeautomation): 152.300,00 € (netto)

3.200.000,00 € (netto)

(3)

Pauschalhonorar (Ziffer 8.3 des Entwurfs des Ingenieurvertrages). Bitte geben Sie ein Angebot über den von Ihnen begehrtes Pauschalhonorar einschließlich Nebenkosten für die Grundleistungen ab.

bb)

Bitte geben Sie weiter ein Angebot für die Zeithonorare ab, die, wie die Honorare für die besonderen Leistungen, wertungsrelevant sind (Ziffer 9.3 des Entwurfs des Ingenieurvertrages).

cc)

Mit Ihrem Honorarangebot bitten wir Sie, eventuelle Änderungswünsche Ihrerseits zu dem Vertragsentwurf mitzuteilen, damit diese im Rahmen der Verhandlung diskutiert und abgestimmt werden können.

c)

Das Angebot ist ausschließlich elektronisch unter www.dtyp.de/... einzureichen.

Termin zur Angebotsabgabe ist der

xx.xx.2020, 12:00 Uhr.

Wir bitten um Verständnis, dass verspätete Angebote keine Berücksichtigung finden können. Ein öffentlicher Termin zur Angebotsöffnung findet nicht statt.

d)

Sofern Sie zur Erstellung Ihres Angebotes die Genovevaburg besichtigen möchten, stimmen Sie hierzu bitte einen Termin mit unserer Mandantin unter den folgenden Kontaktdaten ab:

Herr Robert Dewald

Tel.: 02651/88-2511

Email: Robert.Dewald@mayen.de

Herr Stefan Köhler

Tel.: 02651/88-4020

Email: Stefan.Koehler@Mayen.de

e)

Wir weisen darauf hin, dass eine Vergütung Ihrer Angebotsbearbeitung nicht vorgenommen wird.

2. Zum Inhalt Ihres Angebotes:

Unsere Mandantin möchte den Vertrag mit demjenigen Bieter schließen, der auf Grundlage der nachfolgend erläuterten Wertungskriterien und auf Grundlage des ausgehandelten Vertrags die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

a)

In einem ca. 30-minütigen Dialog möchten wir Sie bitten, sich und Ihr Projektteam vorzustellen. Die Präsentation sollte zielführender Weise von dem von Ihnen vorgesehenen Projektleiter sowie dessen Stellvertreter durchgeführt werden. Wir möchten Ihnen ferner Gelegenheit geben, Ihr Angebot zu erläutern, insbesondere hinsichtlich der nachbenannten Aspekte:

aa)

Weiter bitten wir Sie um Erläuterung, mit welcher Intensität die örtliche Bauüberwachung während der Bauphase durchgeführt werden soll und wie die Überwachung der Bauleistungen organisatorisch sichergestellt werden soll.

bb)

Weiter bitten wir Sie, mit Ihrem Angebot zu erläutern, ob und anhand welcher Maßnahmen Sie im Auftragsfall ein Qualitätsmanagement für Ihre Planungsleistungen betreiben.

b)

Für die Durchführung der Präsentation wird ein Beamer zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie zu der Präsentation:

aa)

Die Wertung einer ausschließlich mündlichen Präsentation ist nicht möglich (Vergabekammer München, Beschluss vom 02.04.2019, Az. Z3-3-3149-1-43-11/18). Bitte reichen Sie deshalb die Präsentation gemäß lit. a) zusammen mit Ihrem Honorarangebot innerhalb der Angebotsfrist ein.

bb)

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch geführt. Das Honorarangebot und die Präsentation gemäß lit. a) sind innerhalb der unter Nr. 1 c) genannten Angebotsfrist ausschließlich über die Vergabepattform unter dem Ordner „Angebote“ einzureichen, weil die Angebote nur in diesem Ordner bis zum Ablauf der Angebotsfrist verschlossen sind.

c)

Im Anschluss an die Präsentation Ihres Büros möchte unsere Mandantin in einer ca. 15-minütigen Verhandlung eventuelle Fragen zu Ihrem Honorarangebot und zum Vertrag klären und Ihr Honorarangebot und den Vertrag verhandeln.

d)

Der Termin wird also voraussichtlich insgesamt ca. 45 Minuten in Anspruch nehmen.

3. Wertungskriterien:

a)

Ihr Angebot wird unter Berücksichtigung folgender Kriterien bewertet:

- Preis der Leistung: 60 %
- Intensität und Organisation der örtlichen Bauüberwachung: 30 %
- Akzeptanz des Vertrages: 10 %

b)

Zum Bewertungsmaßstab dürfen wir erläutern:

aa) Preis der Leistung

Hinsichtlich des Wertungskriteriums „Preis der Leistung“ erhält das Angebot mit dem wirtschaftlich günstigsten Preis 10 Punkte. Ein Angebot mit einem doppelt so hohen Preis erhält 0 Punkte. Dazwischen wird interpoliert. In die Wertung Ihres Angebots fließen die Zeithonorare mit folgenden, geschätzten, Zeitanätzen ein:

- 20 Stunden Geschäftsführer
- 40 Stunden Ingenieur
- 40 Stunden Zeichner/Schreibkraft

bb) Intensität und Organisation der örtlichen Bauüberwachung

Hinsichtlich des Wertungskriteriums „Intensität und Organisation der örtlichen Bauüberwachung“ erhält ein Angebot eine Beurteilung von 0-3 Punkten, das nur eine unregelmäßige Anwesenheit der Bauleitung auf der Baustelle vorsieht und deshalb nur eine unzureichende Kontrolle der Bauausführung erwarten lässt. Eine Beurteilung von 4-6 Punkten erhält ein Angebot, das eine regelmäßige Anwesenheit der Bauleitung auf der Baustelle vorsieht, die mehr als eine nur stichprobenartige Kontrolle der Bauausführung

erwarten lässt. Eine Beurteilung von 7-10 Punkten erhält ein Angebot, das eine so häufige Anwesenheit der Bauleitung auf der Baustelle vorsieht, das eine besonders engmaschige Kontrolle der Bauausführung zu erwarten ist.

cc) Akzeptanz des Vertrages

Hinsichtlich des Wertungskriteriums „Akzeptanz des Vertrages“ erhält ein Angebot 5 Punkte, das keine oder nur unwesentliche Abweichungen von dem vorgeschlagenen Vertragsmuster regelt. 6-10 Punkte erhält ein Angebot, das wesentliche, für den Auftraggeber günstige, Abweichungen von dem vorgeschlagenen Vertragsmuster regelt, zum Beispiel durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche. 0-4 Punkte erhält ein Angebot, das wesentliche, für den Auftraggeber ungünstige, Abweichungen von dem vorgeschlagenen Vertragsmuster regelt, zum Beispiel durch eine Verkürzung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

4. Zum Termin der Präsentation / Angebotsverhandlung:

Eine Einladung mit konkreten Zeiten für die Präsentation Ihres Büros/Angebots wird Ihnen durch gesonderte Post zu gehen. Bitte merken Sie sich hierfür den

xx.xx.2020

vor. Sofern Sie Fragen zur weiteren Durchführung des Verhandlungsverfahrens haben, bitten wir, diese schriftlich an k.paul@webeler-rechtsanwaelte.de zu richten.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Schneider
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Vergaberecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Anlagen:

- Anlage 1 - Entwurf des Ingenieurvertrages
- Anlage 2 – Genehmigungsplanung
- Anlage 3 – Statische Bauwerksuntersuchung

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen (Verhandlungsverfahren)

Abschnitt I. Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Name und Adresse

Name: Stadt Mayen
Anschrift: Rosengasse 2, 56727 Mayen
Email: Robert.Dewald@mayen.de
NUTS-Code: DEB17
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: www.mayen.de

I. 2 Gemeinsame Beschaffung

I. 3 Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

www.dtv.de/...

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:

Webeler Rechtsanwälte
Löhrstraße 99
56068 Koblenz
Deutschland
Tel. +49 261/9886620
Fax: +49 261/98866220
Email: k.paul@webeler-rechtsanwaelte.de
NUTS-Code: DEB1
Internet-Adresse: www.webeler-rechtsanwaelte.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

www.dtv.de/...

I. 4 Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I. 5 Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II. 1 Umfang der Beschaffung

II. 1.1. Bezeichnung des Auftrags:

Architekten- und Ingenieurleistungen für die Sanierung der Genovevaburg, Mayen

II. 1.2 CPV-Code Hauptteil (nur ein CPV-Code!!!)

71240000

II. 1.3 Art des Auftrags

Dienstleistungen

II. 1.4 Kurze Beschreibung (ACHTUNG: nur 1000 Zeichen erlaubt!!!)

Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen für eine Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen. Diese umfasst u.a. eine Umnutzung des Amtshauses in ein Museum. Gegenstand der Ausschreibung ist im Los 1

die Objektplanung ab der Ausführungsplanung (Leistungsphasen (LP) 5–9 i.S.d. § 34 i.V.m. Anlage 10 HOAI), im Los 2 die Planung der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) für die Anlagengruppe (AG) 1, im Los 3 die Planung der TGA für die AG 2, 3, 7, im Los 4 die Planung der TGA für die AG 4, 5 und im Los 5 die Planung der TGA für die AG 8 (jeweils LP 1–9 i.S.d. §§ 53, 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI).

II. 1.5 Geschätzter Gesamtwert

44.297,21 €

II. 1.6 Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:

Ja

Angebote sind möglich für einzelne oder mehrere Lose

II. 2 Beschreibung

II. 2.1 Bezeichnung des Auftrages

II. 2.2 Weitere(r) CPV-Code(s)

II. 2.3 Erfüllungsort

NUTS-Code: DEB17

Hauptort der Ausführung: Mayen

II. 2.4 Beschreibung der Beschaffung (ACHTUNG: nur 4000 Zeichen erlaubt!!!)

Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe von Planungsleistungen für eine Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen. Diese umfasst u.a. eine Umnutzung des Amtshauses in ein Museum. Gegenstand der Ausschreibung ist im Los 5 die Planung der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) für die Anlagengruppe (AG) 8. Es ist eine stufenweise Beauftragung beabsichtigt (Stufe 1: Planungsleistungen der LP 1-4, Stufe 2: Planungsleistungen der LP 5, Stufe 3: Planungsleistungen der LP 6-7, Stufe 4:

Planungsleistungen der LP 8-9). Die Generalsanierung muss in mehreren Bau und Sanierungsabschnitten erfolgen, da aufgrund kultureller Veranstaltungen von Mitte April bis Ende August keine Sanierungsarbeiten vor Ort stattfinden können. Der Auftraggeber rechnet derzeit mit einem Ausführungszeitraum von 2021 – 2029.

II. 2.5 Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Zuschlagskriterien sind nur in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt.

II. 2.6 Geschätzter Wert

II. 2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn:

01.12.2020

Ende:

31.12.2034

Dieser Auftrag kann verlängert werden

Nein

II. 2.9 Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

Geplante Mindestzahl:

3

Höchstzahl:

5

Objekte Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

1. Erfahrung des Bewerbers mit der Erbringung von Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung denkmalgeschützter Gebäude anhand der angegebenen Referenzen,

die die Mindestanforderungen erfüllen (60 %).

2. Berufserfahrung des zur Leistungserbringung vorgesehenen Projektleiters (20 %).

3. Berufserfahrung des zur Leistungserbringung vorgesehenen Projektleiters mit den angegebenen Referenzobjekten, die die Mindestanforderungen erfüllen (20 %).

II. 2.10 Angaben über Varianten/Alternativangebote

Nein

II. 2.11 Angaben zu Optionen

Optionen:

Nein

Beschreibung der Optionen:

II. 2.12 Angaben zu elektronischen Katalogen

II. 2.13 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

II. 2.14 Zusätzliche Angaben

Der Auftraggeber hat zur Finanzierung der geplanten Generalsanierung Fördermittelanträge beim Bund und dem Land Rheinland-Pfalz gestellt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass dieser die geplante Generalsanierung nur durchführen kann, wenn er hierfür vom Bund und dem Land Rheinland-Pfalz positive Fördermittelbescheide erhält. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass im Fall negativer Fördermittelbescheide das Vergabeverfahren möglicherweise aufgehoben werden muss und den Bewerbern in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche zustehen (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III. 1 Teilnahmebedingungen

III. 1.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

1. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass durch die Person oder das Verhalten des Bewerbers oder dem Bewerber zuzurechnender Personen keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB und § 19 MiLoG begründet sind.
2. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass durch die Person oder das Verhalten des Bewerbers oder dem Bewerber zuzurechnender Personen keine Ausschlussgründe nach § 124 GWB begründet sind.
3. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen ist.
4. Gehört der Bewerber einer Gruppe von Unternehmen an, hat er mit seinem Teilnahmeantrag zu erklären, inwieweit er mit den weiteren Unternehmen verknüpft ist.
5. Ist der Bewerber eine juristische Person, hat er mit seinem Teilnahmeantrag einen Handelsregisterauszug oder einen den Rechtsvorschriften seines Heimatstaates entsprechenden Nachweis vorzulegen.
6. Die vorgenannten Auskünfte sind mit dem Teilnahmeantrag schriftlich zu erklären. Werden die Leistungen von einer Bietergemeinschaft angeboten, sind die Auskünfte gemäß vorstehenden Ziffern 1 bis 5 für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erklären. Will sich der Bieter bei der Leistungserbringung Dritter bedienen, sind die Auskünfte auf Verlangen der Vergabestelle auch von Dritten abzugeben.

III. 1.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

1. Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten 3 Geschäftsjahren (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 GWB).
2. Erklärung, ob und hinsichtlich welcher Leistungen sich der Bewerber der Kapazitäten

anderer Unternehmer bedient und ihm die dann erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

3. Angaben des Teils des Auftrages, den der Bewerber unter Umständen an Dritte vergeben will.

4. Die vorgenannten Auskünfte sind mit dem Teilnahmeantrag schriftlich zu erklären. Werden die Leistungen von einer Bietergemeinschaft angeboten, sind die Auskünfte für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erklären. Will sich der Bieter bei der Leistungserbringung Dritter bedienen, sind die Auskünfte auf Verlangen der Vergabestelle auch von Dritten abzugeben.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der Bewerber muss über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, deren Deckungssumme für Personenschäden mindestens 1.500.000,00 EUR und zusätzlich für sonstige Sach- und Vermögensschäden mindestens 1.500.000,00 EUR beträgt. Dies ist durch eine Bescheinigung über die Haftpflicht- oder durch eine Exzedentenversicherung nachzuweisen. Die geforderten Nachweise sind schriftlich einzureichen.

III. 1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

1. Tabellarische Liste, in der die zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen namentlich und unter Angabe der jeweiligen Befähigung zur Berufsausübung, die auf Verlangen durch Vorlage von Berufszulassungsurkunden bzw. Studiennachweisen oder sonstigen vergleichbaren Belegen nachzuweisen ist, und unter Angabe der Berufserfahrung in Jahren genannt werden (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 GWB).

2. Erläuterung zur Anzahl der Beschäftigten und deren Ausbildung innerhalb der letzten 3 Jahre (Führungspersonal, Architekten/Ingenieure, Techniker etc.) (§ 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB).

3. Erläuterung der technischen Büroausstattung des Bewerbers mit Nennung und detaillierter Beschreibung der mindestens verwendeten Software für den Datenaustausch und die Datensicherung.

4. Die vorgenannten Auskünfte sind mit dem Teilnahmeantrag schriftlich zu erklären.

5. Will sich der Bieter bei der Leistungserbringung Dritter bedienen, sind die vorgenannten Auskünfte auf Verlangen der Vergabestelle auch von Dritten abzugeben. Die geforderten Auskünfte sind schriftlich einzureichen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Der Bewerber hat seine besondere Erfahrung mit Planungsleistungen der technischen Gebäudeausrüstung durch mindestens 2 geeignete Referenzen nachzuweisen. Geeignet sind Referenzen, die folgende Anforderungen an die Vergleichbarkeit erfüllen:

1. Alle Referenzprojekte müssen die technische Ausrüstung denkmalgeschützter Gebäude zum Inhalt haben.

2. Zu den Referenzprojekten müssen die Planungsleistungen der technischen Gebäudeausrüstung der Leistungsphasen 1–8 i.S.d. §§ 53, 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI für die Anlagengruppe 8 vollständig erbracht worden sein. Die Erbringung der Leistungsphasen 1-8 kann auch durch unterschiedliche Referenzen, welche die Mindestanforderung nach Nr. 1 erfüllen, erbracht werden. Erforderlich ist insoweit der Nachweis, dass die Leistungsphasen 1-8 jeweils mindestens zweimal erbracht worden sind (Bsp. 1: 2 Referenzen über die Ausführung der Leistungsphasen 1-8, Bsp. 2: 2 Referenzen über die Ausführung der Leistungsphasen 1-4 und 2 Referenzen über die Ausführung der Leistungsphasen 5-8). Der Abschluss der Leistungsphase 8 darf jeweils nicht vor dem 30.04.2010 erfolgt sein.

1.3 Der Bewerber hat zu allen Referenzen anzugeben, welche Berufserfahrung die zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen mit den angegebenen Referenzobjekten haben (Aufgabe/Funktion und Dauer der Tätigkeit der zu Leistungserbringung vorgesehenen Person bei den Referenzobjekten).

1.4 Zu allen Referenzen hat der Bewerber den Namen, die Anschrift und die Kontaktdaten des Referenzgebers mitzuteilen.

1.5 Der Bewerber hat für die jeweilige Referenz eine kurze schriftliche Beschreibung der Maßnahme zu machen, einschließlich Beschreibung des Referenzobjekts, Angabe der erbrachten Planungsleistungen, Angabe der erbrachten Leistungsphasen, Angabe des Leistungszeitraums, Angabe der Berufserfahrung der zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen in Jahren, Angabe der Berufserfahrung der zur Leistungserbringung vorgesehenen Personen mit den angegebenen Referenzobjekten, Angabe des Referenzgebers (maximal 5 DIN-A4-Seiten einschließlich Abbildungen und Plandarstellungen).

III. 1.5 Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III. 2 Bedingungen für den Auftrag

III. 2.1 Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

Zugelassen ist, wer nach den Architektengesetzen oder Ingenieurgesetzen der Länder

berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu tragen oder nach den EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland als Ingenieur tätig zu werden. Juristische Personen sind als Auftragnehmer zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen entsprechenden Ingenieur benennen.

III. 2.2 Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

III. 2.3 Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Abschnitt IV: Verfahren

IV. 1 Beschreibung

IV. 1.1 Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

IV. 1.3 Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV. 1.4 Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Lauf der Verhandlungen bzw. des Dialogs

IV. 1.5 Angaben zur Verhandlung

IV. 1.6 Angaben zur elektronischen Auktion

IV. 1.8 Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Ja

IV. 2 Verwaltungsangaben

IV. 2.1 Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV. 2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 28.08.2020

Uhrzeit: 12:00

IV. 2.3 Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag:

IV. 2.4 Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV. 2.6 Bindefrist des Angebots

31.12.2020

IV. 2.7 Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Abschnitt VI. Weitere Angaben

VI. 1 Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Nein

VI. 2 Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

VI. 3 Zusätzliche Angaben:

1. Hinsichtlich der erbetenen Auskünfte zur Erfüllung der Teilnahmebedingungen steht ein Bewerbungsbogen zur Verfügung. Der Bewerbungsbogen kann ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform bezogen werden. Die Verwendung des Bewerbungsbogens als

Formularvordruck wird für die Bewerbung empfohlen, maßgeblich bleibt der Inhalt der EU-Bekanntmachung. Der eingereichte Bewerbungsbogen mit Anlagen wird nicht zurückgegeben. Die Bewerbungsunterlagen inklusive der vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

2. Die Teilnahmeanträge sind mit den geforderten Erklärungen und Nachweisen innerhalb der Bewerbungsfrist elektronisch – nur – unter www.dtv.de/... einzureichen.

3. Rückfragen von Bewerbern werden nur schriftlich per E-Mail oder Fax an die unter I.3 genannte Kontaktstelle entgegengenommen und ebenso nur schriftlich per E-Mail oder Fax beantwortet. Für die Kommunikation mit den Bewerbern wird die von diesen angegebenen Kontaktdaten verwendet. Im Falle der Bewerbung einer Arbeits-/Bietergemeinschaft aus Architektur/Ingenieurbüros erfolgt die Korrespondenz mit dem Bewerber ausschließlich über die vom Bewerber angegebenen Kontaktdaten des bevollmächtigten Büros.

VI. 4 Rechtsbehelfsverfahren / Nachprüfungsverfahren

VI. 4.1 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Tel.: +49 6131 / 16-2234
Fax: +49 6131 / 16-2113

VI. 4.2 Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI. 4.3 Einlegung von Rechtsbehelfen

Von Bietern erkannte Verstöße der vergebenden Stelle gegen das geltende Vergaberecht hat der Bieter bei der vergebenden Stelle binnen 10 Kalendertagen zu rügen. Erklärt die vergebende Stelle, dass sie einer Rüge nicht abhelfen will, hat der Bieter binnen einer Frist von 15 Kalendertagen bei der unter VI.4.1 genannten Stelle einen Nachprüfungsantrag zu stellen.

VI. 4.4 Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI. 5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

27.07.2020

Ingenieurvertrag

zwischen

der Stadt Mayen

Rosengasse 2

56727 Mayen

vertreten durch die Oberbürgermeister Wolfgang Treis

-nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt-

und

dem Büro:

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:

-nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird für das Projekt

Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungsleistungen der technischen Gebäudeausrüstung der Anlagengruppe 8 für die Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen.

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

2.1 Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- Dieser Architektenvertrag
- Besondere Leistungen – **Anlage 1** –
- Preisblatt zur Leistungsbeschreibung – **Anlage 2** –
- Teilleistungstabelle nach Simmerdinger – **Anlage 3** –
- Genehmigungsplanung des Architekturbüros Ralph Schulte, Neuwied, statische Bauwerksuntersuchung, Baugenehmigung vom ... – **Anlage 4** -

- Terminplan - Anlage 5- (Optional)

2.2 Die Leistungen des AN müssen allen für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Haushaltsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen. Ebenso sind die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb unter Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten einzuhalten.

3. Allgemeine Vertragspflichten des AN

3.1 Soweit der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Werkerfolg nicht die Einhaltung eines höheren Standards erfordert, muss die Leistung des AN den fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistung entsprechen.

Der AG teilt mit, dass dieser für die Realisierung und Finanzierung der Baumaßnahme öffentliche Fördermittel in Anspruch nimmt. Der AG teilt mit, dass für die Baumaßnahme ein Budget von max. 11.385.000,00... € (brutto) zur Verfügung steht und zwar für die Kostengruppen 200 - 600 im Sinne der DIN 276, Fassung 2008-12. Die Einhaltung des Budgets ist im Rahmen der Planung zwingend zu beachten.

Der AN hat den AG in jeder Phase der Zusammenarbeit rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.

3.2 Der AN hat die übernommenen Leistungen persönlich bzw. durch seine Gesellschafter bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen.

Beabsichtigt der AN, vertragsgegenständliche Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, ist in jedem Einzelfall eine vorherige schriftliche Zustimmung des AG erforderlich, falls diese nicht schon in diesem Vertrag erteilt wurde. Der AG ist berechtigt, dem AN zur Erbringung der Leistungen im eigenen Betrieb eine Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der AN beabsichtigt, Leistungen an Dritte weiterzugeben:

Nein

Ja, folgende Leistungen werden vom AN an Dritte weitergegeben:

a)

Leistung: _____

Nachunternehmer: _____

b)

Leistung: _____

Nachunternehmer: _____

Der AN verpflichtet sich, sein Arbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Durchführung des Objekts entstehen und insbesondere die in vereinbarten und für weitere Leistungsstufen zu vereinbarenden Termine eingehalten werden.

Der AN verpflichtet sich, im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Projektleiter Planungsphase: (bis Leistungsphase 4): _____

Projektleiter Ausführungsphase (ab Leistungsphase 5): _____

Weitere vorgesehene Personen bei der Projektbearbeitung und deren Funktionen:

Der AN ist nur mit Zustimmung des AG berechtigt, die Leistung durch andere als die vorgenannten Personen erbringen zu lassen. Der AG darf die Zustimmung aus wichtigem Grund nicht verweigern, der insbesondere dann vorliegt, wenn in der persönlichen Leistungserbringung eine nicht zu vertretende Verhinderung eintritt, zum Beispiel Krankheit, Kündigung etc.

- 3.3 Der AN ist verpflichtet, den AG über die Notwendigkeit und den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes von evtl. weiter erforderlichen Fachplanern zu beraten.
- 3.4 Der AN wird alle ihm zugehenden oder zugänglichen Informationen über das Projekt, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungen und Verhandlungen mit Bietern, absolut vertraulich behandeln und seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten.
- 3.5 Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit und kurzfristig Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung des AN besteht bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der gesetzlichen oder vereinbarten Verjährfrist der Mängelansprüche des AN. Während der Durchführung des Bauvorhabens ist der AN verpflichtet, dem AG alle Unterlagen digital und analog (colorierte Kopien) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, nach folgender Maßgabe für die beauftragten Leistungsbilder und Leistungsphasen:

Leistungsphase	digital	vervielfältigt
Lph 1: Grundlagenermittlung	1	1
Lph 2: Vorplanung	1	1

Lph 3: Entwurfsplanung	1	5
Lph 4: Genehmigungsplanung	1	6
Lph 5: Ausführungsplanung	1	3
Lph 6: Vorbereitung der Vergabe	1	1
Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe	1	1
Lph 8: Bauüberwachung und Dokumentation	1	1
Lph 9: Objektbetreuung	1	1

Die digitalen Ausfertigungen sind in folgendem Format auf CD-ROM abzugeben:

- Texte im Format Microsoft Word, Version 2010.
- Tabellenkalkulationen im Format Microsoft Excel, Version 2010.
- Zeichnungen im Format dxf oder dwg
- Kostenschätzungen und -berechnungen sowie Leistungsverzeichnisse im GAEB-Format XML Version 3.1.
- Zusätzlich sind alle Unterlagen im PDF-Format abzugeben.

Der Abschluss und das Ergebnis jeder beauftragten Leistungsphase sind schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist für jede Leistungsphase auf jede beauftragte Grundleistung gemäß Anlage 15 HOAI 2013 (Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung) detailliert einzugehen.

Die erbrachten Leistungen sind durch den AG freizugeben. Bis zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen darf mit der Bearbeitung der jeweils nächsten Leistungsphase erst nach der schriftlichen Freigabe der vorhergehenden Leistungsphase begonnen werden. Eine Teilabnahme der Leistung des AN ist mit der Freigabe nicht verbunden.

Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AN dem AG sämtliche noch nicht ausgehändigten Unterlagen, die für die Dokumentation, die Abrechnung und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen von Relevanz sein können, in digitaler und in 1-facher analoger Ausfertigung auszuhändigen. Gleiches gilt für die Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

- 3.6 Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Anordnungen des AG darauf zu prüfen, ob sie mit den vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts- und Terminvorgaben vereinbar sind. Bei Bedenken gegen Quantität und / oder Qualität dieser Unterlagen hat er den AG hierüber in Textform zu informieren und die Bedenken zu begründen.
- 3.7 Der AN hat an den Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der AN in die von ihm geschuldeten Planungsleistungen einzuarbeiten. Der AN hat seine Leistung mit anderen an der Planung Beteiligten fachlich zu koordinieren, soweit seine Leistung hiervon betroffen ist.
- 3.8 Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Abschlags- und Schlussrechnungen sind sachlich, fachtechnisch und rechnerisch unverzüglich und vollständig zu prüfen und weiterzuleiten, und zwar so rechtzeitig, dass der AG in der Lage ist, unter Einhaltung der Prüfungsfrist von 21 Tagen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B bzw. 30 Tagen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB / B fristgerecht seinen Zahlungspflichten nachzukommen. Für den Fall, dass die Rechnungen nicht prüffähig sind, hat der AN den AG unverzüglich zu informieren, damit der Auftraggeber rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Prüfungsfristen die fehlende Prüfbarkeit der Rechnungen anzeigen kann. Die geprüften Abrechnungsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk „fachtechnisch und rechnerisch richtig“ zu versehen und zu unterzeichnen. Gleiches gilt für Abschlags- und Schlussrechnungen.

Ist zwischen dem AG und dem Werkunternehmer eine Skontovereinbarung getroffen, hat der AN die Prüfung und Weiterleitung der Rechnung nach Möglichkeit im Einzelfall so zu beschleunigen, dass der AG in der Lage ist die Skontofrist einzuhalten.

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen die Anlagen 15 zur HOAI 2013 zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1 Stufenweise Beauftragung

Der AG beauftragt den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages im Sinne eines vom AN geschuldeten Teilerfolgs zunächst mit der Ausführung der unter Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen.

Durch schriftliche Auftragserteilung kann der AG den AN ferner mit der Ausführung der weiteren Leistungen nach den Ziffern 4.1.2 – 4.1.4 beauftragen.

In seiner Entscheidung, die weitere Leistungsstufe nach den Ziffern 4.1.2 – 4.1.4 zu beauftragen, ist der AG frei. Ebenso ist der AG hinsichtlich der Reihenfolge der Beauftragung frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf eine Beauftragung mit weiteren Leistungen besteht nicht.

Beauftragt der AG den AN mit den weiteren Leistungen, ist der AN verpflichtet, die beauftragten weiteren Leistungen auszuführen. Der AN wird aber von seiner Verpflichtung zur Erbringung der weiteren Leistungen frei, wenn diese von dem AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe in Auftrag gegeben werden.

4.1.1 Leistungsstufe 1

Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppe 8 für die Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen,

- Leistungsphasen 1 - 4 i.S.d. §§ 53, 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI 2013,

soweit unter Ziffer 8 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.1.2 Leistungsstufe 2

Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppe 8 für die Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen,

- Leistungsphase 5 i.S.d. §§ 53, 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI 2013,

soweit unter Ziffer 8 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.1.3 Leistungsstufe 3

Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppe 8 für die Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen,

- Leistungsphasen 6-7 i.S.d. §§ 53, 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI 2013,

soweit unter Ziffer 8 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.1.4 Leistungsstufe 4

Planungsleistungen für die technische Gebäudeausrüstung der Anlagengruppe 8 für die Generalsanierung der Oberburg der Genovevaburg in Mayen,

- Leistungsphasen 8-9 i.S.d. §§ 53, 55 i.V.m. Anlage 15 HOAI 2013,

soweit unter Ziffer 8 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

- 4.2 Die in der Anlage 1 aufgeführten Besonderen Leistungen sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu bearbeiten. Der AN ist zur Ausführung der vorgenannten Leistungen verpflichtet. Für die Vergütung gilt Ziffer 8 dieses Vertrages.

Der AN ist verpflichtet, den AG auf den Bedarf und die Erforderlichkeit weiterer Besonderer Leistungen hinzuweisen und dies in Textform zu begründen.

Die Beauftragung eventuell erforderlicher, weiterer Besonderer Leistungen erfolgt schriftlich durch den AG. Der AN verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen zu erbringen.

- 4.3 Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) vereinbart, ist Gegenstand des Leistungsumfangs des AN ergänzend zur Anlage 15 HOAI 2013 Folgendes:

Das Ergebnis der Leistungsphase 6 ist im GAEB-Format (XML Version 3.1) abzugeben. Hierzu gehören

- die Massenermittlung (Abgabeform: DA 11),
- das Leistungsverzeichnis (Abgabeform: DA 83)
- die Bepreisung des Leistungsverzeichnisses (Abgabeform: DA 84).

Die Parteien vereinbaren, dass die Abgabe des Ergebnisses nach vorstehender Regelung mit dem Honorar der Leistungsphase 6 abgegolten ist.

- 4.4 Grundsätzlich sind alle im Rahmen der beauftragten Grundleistungen zu erstellenden Kostenschätzungen- und Berechnungen nach DIN 276-1 i.V.m. DIN 276-4 in der Fassung 2008-12 aufzustellen.

Die Kostenschätzungen- und Berechnungen sind bei einer Ausschreibung in Fachlosen deren Gliederung entsprechend als „Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten “ nach Ziffer 4.2 DIN 276-1 i.V.m. DIN 276-4 zu erstellen.

Die Parteien vereinbaren, dass die Abgabe der Kostenschätzungen- und Berechnungen nach vorstehender Regelung mit dem Honorar der jeweiligen Leistungsphase abgegolten ist.

- 4.5 Ist gemäß vorstehender Regelung die Leistungsphase 8 (Bauüberwachung und Dokumentation) vereinbart, gilt:

Der AN ist verpflichtet, eine Anwesenheit des zur Leistungserbringung vorgesehenen Personals auf der Baustelle nach Erfordernis zu gewährleisten, mindestens aber an _ ____ Arbeitstagen pro Woche, sofern nicht ausnahmsweise eine Anwesenheit von weniger als ____ Arbeitstagen pro Woche erforderlich ist. Die Parteien vereinbaren, dass die Erfüllung der Anwesenheitspflicht nach vorstehender Regelung mit dem Honorar der Leistungsphase 8 abgegolten ist.

Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung der Grundleistung nach Anlage 15, Ziffer 15.1, LPH 8, Buchstabe d) HOAI 2013 (Dokumentation des Bauablaufs) ein Bautagebuch mit folgendem Mindestinhalt zu führen:

- Witterungsverhältnissen
- Termine und Ergebnisse von Baubesprechungen

- Einweisung von Firmen in ihre Arbeit
- Beurteilungen von Lieferungen
- Besondere Vorkommnisse wie Arbeitsbehinderungen, Unterbrechungen und Verzögerungen
- Personeller und örtlicher Einsatz der Unternehmer
- Beschreibung der Bauleitertätigkeiten
- Beschreibung sonstiger wesentlicher Ereignisse
- Beschreibung von Bauablaufstörungen
- Anordnungen der Bauüberwachung
- Anordnungen des Auftraggebers
- Angaben gemäß Richtlinie 411 VHB Bund, soweit diese über die vorstehenden Angaben hinausgehen

Die Parteien vereinbaren, dass die Führung des Bautagebuchs mit vorstehendem Inhalt mit dem Honorar der Leistungsphase 8 abgegolten ist.

- 4.6 Soweit nach den Leistungsphasen 1 - 9 Abstimmungen, Darstellungen, Erläuterungen, Bewertungen etc. durch den AN mit oder gegenüber dem AG zum Leistungsumfang des AN gehören, ist der AN verpflichtet, diese Leistungen auf Wunsch des AG auch vor dem Rat, den zuständigen Ausschüssen oder den zuständigen Arbeitsgruppen des AG zu erbringen. Der AG hat dem AN entsprechende Termine vorab rechtzeitig mitteilen und diese mit dem AN abzustimmen. Die Parteien vereinbaren, dass die Erfüllung der Leistungen nach vorstehender Regelung mit dem Honorar der jeweiligen Leistungsphase abgegolten ist.

5. Vollmacht des AN

- 5.1 Der AN ist im Rahmen der Bauüberwachung berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen aufzufordern und Anordnungen gegenüber den ausführenden Unternehmern und den sonstigen an der Überwachung fachlich Beteiligten (Fachbauleiter etc.) zu erteilen.
- 5.2 Der AN ist grundsätzlich nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten. Die Weisungsbefugnis des AN gegenüber anderen am Bauvorhaben Beteiligten beschränkt sich grundsätzlich auf solche Weisungen, die zur Sicherstellung des reibungslosen und uneingeschränkten Projektablaufs unbedingt erforderlich sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den AG beinhalten. Finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG darf der AN nicht eingehen.

6. Pflichten des AG

- 6.1 Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen:
- Vorgabe von Projektzielen
 - Freigabe der einzelnen Leistungsphasen, nachdem diese durch den AN abgeschlossen, dokumentiert und übergeben worden sind
 - Beauftragen von Sonderfachleuten, sofern deren Leistungen nicht Bestandteil dieses Architektenvertrags sind
 - Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - Bei Durchführung des Vergabeverfahrens durch den AG Übergabe der Vertragsunterlagen mit den ausführenden Unternehmen
- 6.2 Der AG fördert die Planung und Durchführung der Baumaßnahme und wird anstehende Entscheidungen rechtzeitig treffen. Der AG übergibt dem AN sämtliche das Bauvorhaben betreffende Rechnungen, soweit diese für die Vertragserfüllung und/oder die Erstellung der prüffähigen Honorarrechnungen vom AN benötigt werden.

7. Termine und Fristen

Unbeschadet der sich aus den übertragenen Grundleistungen ergebenden Pflicht des AN zur Terminplanung, Koordination und Terminkontrolle vereinbaren die Parteien folgendes:

- 7.1 Die zeitliche Ausführung der vom AN zu erbringenden Leistungen hat sich nach den vereinbarten Terminen mit weiteren Planern, Sonderfachleuten und/oder den bauausführenden Unternehmern zu orientieren. Der AN hat diese zu koordinieren. Der AN hat seine Leistungen grundsätzlich so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgen kann.
- 7.2 Termine, Bearbeitungsdauer: Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Abschluss LP 4:

Die Termine für die weiteren Leistungen werden einvernehmlich festgelegt.

Alternativ:

- Die Vertragsparteien machen den als Anlage 5 beigefügten Terminplan zum Gegenstand dieses Vertrages. Als verbindliche Fristen vereinbaren die Parteien die in diesem Plan geregelten Termine von der Planungsvorbereitung bis zur Genehmigungsplanung. Die Termine für die weiteren Leistungen werden einvernehmlich festgelegt. Den Terminplan hat der AN spätestens bis zum genehmigungsreif vorzulegen.

- 7.3 Der AN hat die Ausführungsplanung (LP 5) rechtzeitig vor der Vergabe der jeweiligen Bauleistungen zu erstellen und die Ausführungsplanung während der Objektausführung so rechtzeitig fortzuschreiben, dass der abgestimmte Bauablauf und die vereinbarten Ausführungsfristen eingehalten werden und dass es keinerlei Störungen in der Arbeitsvorbereitung der jeweils ausführenden Firmen gibt.
- 7.4 Gerät der AN mit seiner Leistung in Verzug und leistet er trotz einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht vollständig, ist der AG berechtigt, die Leistungen auf Kosten des AN durch Dritte ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).
- 7.5 Glaubt sich der AN in der Ausführung seiner Leistung aus Gründen behindert, die nicht aus seinem Risikobereich stammen, hat er den hindernden Umstand dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nur in diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen des AN entsprechend für die Dauer, in denen die Behinderung fortwirkt.

8. Honorar

- 8.1 Vergütungsvereinbarung in Anlehnung an die HOAI 2013

8.1.1 Berechnungsmethodik der Vergütung

Als Vergütung des AN für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI 2013, jedoch unter Ausschluss des § 7 HOAI (mit Ausnahme der Formanforderung an die Vergütungsvereinbarung) und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart sind:

8.1.1.1

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,

und

- den Tafelwerten.

8.1.1.2

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten gemäß § 54 HOAI 2013 vereinbaren die Parteien Folgendes:

8.1.1.2.1

Sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen betrachten die Parteien als ein Objekt im Sinne dieses Vertrages zum Zwecke der Honorarberechnung.

8.1.1.2.2

Die anrechenbaren Kosten sind die Netto-Kosten der Kostengruppe 400 der jeweiligen Anlagengruppe im Sinne der DIN 276.

Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich

Variante 1

- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 nach der Kostenberechnung (§ 2 Abs. 11 HOAI 2013), solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung (§ 2 Abs. 10 HOAI 2013);
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung (§ 2 Abs. 11 HOAI 2013);
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

Variante 2

- für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 (§ 2 Abs. 11 HOAI 2013), soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung (§ 2 Abs. 10 HOAI 2013).

Variante 3

- für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenfeststellung, soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenberechnung (§ 2 Abs. 11 HOAI 2013), soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung (§ 2 Abs. 10 HOAI 2013).

8.1.1.3

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen des § 55 HOAI 2013 gelten sollen.

8.1.1.4

Abweichend von § 56 Abs. 2, 3 HOAI 2013 legen die Parteien die Honorarzonen verbindlich wie folgt fest:

AG 8 (Gebäudeautomation):

Honorarzone: III

8.1.1.5

Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Mindestsatz nach § 56 HOAI 2013.

8.1.1.6

Sind nicht alle Leistungsphasen des Leistungsbildes oder sind nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, ermittelt sich die Vergütung unter Berücksichtigung der Regelung des § 8 Abs. 1 und 2 HOAI 2013 i.V.m. der Teilleistungstabelle nach Simmendinger (Anlage 3), soweit nicht eine konkrete Regelung unter der nachfolgenden Ziffer 8.1.2 dieses Vertrages getroffen ist.

8.1.1.7

Es wird folgender Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme vereinbart:

Auf das Honorar des AN vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von _____ %. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim vorgenannten Umbauzuschlag berücksichtigt.

8.1.1.8

- Zur Abgeltung sämtlicher Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar in Höhe von _____ %. Nebenkosten in diesem Sinne sind in § 14 Abs. 2 HOAI 2013 genannten Kosten.

8.1.1.9

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:

8.1.1.9.1

- Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch vereinbaren die Parteien insgesamt einen Nachlass des AN in Höhe von _____ %.

8.1.1.9.2

- Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch vereinbaren die Parteien insgesamt einen Zuschlag des AN in Höhe von _____ %.

8.1.1.9.3

Der nach der vorstehenden Methodik ermittelte Honoraranspruch ist abschließend, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nach Ziffer 8.1.2 dieses Vertrages. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen der §§ 7, 9, 11, 12, 15 HOAI 2013 keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

8.1.2 Eigenleistungen des AG / Nicht beauftragte Teilleistungen

Der AG behält sich vor, folgende Teilleistungen selbst oder durch Dritte zu erbringen. In diesem Fall reduzieren sich die Vom-Hundert-Sätze unter Berücksichtigung des zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands wie nachfolgend aufgeführt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen	Reduzierung Prozentsatz § 34 HOAI 2013 in %
Leistungsphase 1:	•	
Leistungsphase 2:	•	
Leistungsphase 3:	•	
Leistungsphase 4:	•	
Leistungsphase 5:	•	
Leistungsphase 6:	• Zusammenstellen der nicht technischen Vergabeunterlagen	2
Leistungsphase 7:	<ul style="list-style-type: none"> • Einholen von Angeboten, formelle und nicht technische Prüfung und Wertung der Angebote • Führen von Bietergesprächen • Dokumentation des Vergabeverfahrens • Zusammenstellen der nicht technischen Vertragsunterlagen • Mitwirken bei der Auftragserteilung 	1
Leistungsphase 8:	•	
Leistungsphase 9:	•	

8.2 Vergütungsvereinbarung auf Grundlage der anrechenbaren Kosten

Der AN erhält als Honorar für die ihm mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen, mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Besonderen Leistungen, einen prozentualen Anteil der nach Ziffer 8.1 ermittelten anrechenbaren Kosten in Höhe von _____ Prozent.

Die Parteien sind sich einig, dass weitergehende Honoraransprüche, insbesondere auf Grundlage der Regelungen der HOAI 2013, nicht bestehen und die Vergütungsvereinbarung abschließend ist. Insbesondere erfolgt keine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, keine Anrechnung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlag und keine gesonderte Vergütung von Nebenkosten.

8.3 Pauschalvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Vergütung der mit diesem Vertrag übertragenen Leistungen, mit Ausnahme der in Anlage 1 genannten Besonderen Leistungen, ein Pauschalhonorar in Höhe von _____ € netto.

Die Parteien sind sich einig, dass weitergehende Honoraransprüche, insbesondere auf Grundlage der Regelungen der HOAI 2013, nicht bestehen und die Vergütungsvereinbarung abschließend ist. Insbesondere erfolgt keine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, keine Anrechnung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlag und keine gesonderte Vergütung von Nebenkosten.

8.4 Vergütung einzelner beauftragter Leistungsstufen oder Leistungsphasen im Sinne dieses Vertrages

Haben die Parteien als Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 8.2 eine Vergütungsvereinbarung als prozentualen Anteil der anrechenbaren Kosten oder gemäß vorstehender Ziffer 8.3 eine Pauschalhonorarvereinbarung getroffen und sind nicht alle Leistungsstufen gemäß Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 oder in diesen nicht alle Leistungsphasen erbracht, ergibt sich ein anteiliger

Vergütungsanspruch des AN, wie in § 55 HOAI 2013 für das jeweilige Leistungsbild aufgeschlüsselt. Im Übrigen bestimmt sich die Honorierung erbrachter Teilleistungen nach der Anlage 3.

8.5 Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 1

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 1 dieses Vertrages festgelegt.

8.6 Umsatzsteuer

Die in diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Honorare verstehen sich netto, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Geänderte und zusätzliche Leistungen

9.1 Die Anordnung anderer Leistungen wegen einer Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs oder des Leistungsablaufs - so genannte geänderte Leistungen - bleibt dem AG vorbehalten.

Nicht vereinbarte Leistungen die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden - so genannte zusätzliche Leistungen - hat der AN auf Anordnung des AG mit auszuführen.

Für die Anordnung vereinbaren die Parteien die Textform, sofern der AG keine strengere Form wählt. Die Frist des § 650 b Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

9.2 Hinsichtlich der Erforderlichkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der AN den AG in jeder Leistungsphase zu beraten.

Vor Ausführung einer vom AN empfohlenen geänderten oder zusätzlichen Leistung, hat der AN dem AG ein schriftliches Honorarangebot zu machen, sofern eine

Honorarvereinbarung nicht bereits Grundlage zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung ist.

- 9.3 Für geänderte und zusätzliche Leistungen steht dem AN eine Vergütung zu. Sie soll vor der Ausführung der Leistung, unbeschadet der Frist des § 650 b Abs. 2 Satz 1 BGB, unverzüglich schriftlich vereinbart werden.

Für die Kalkulation geänderter und zusätzlicher Leistungen gibt der AN folgende Stundensätze an:

Für den AN

(Geschäftsführer oder Partner der Gesellschafter) _____ €

Für freiberufliche Architekten / Ingenieure / Dipl.-Ingenieure _____ €

Für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ €

Vereinbaren die Parteien, dass geänderte oder zusätzliche Leistungen im Zeithonorar ausgeführt werden sollen, gelten die vorgenannten Sätze. Eine gesonderte Vergütung von Nebenkosten erfolgt nicht.

Umfang und Inhalt vereinbarter geänderter oder zusätzlicher Leistungen im Zeithonorar sind zeitnah -spätestens mit Abschluss der Leistungsphase, in der sie erbracht wurden - mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:

- Zeitpunkt der jeweils ausgeführten Leistungen (Datum, Uhrzeit)
- Detaillierte fachliche Beschreibung der ausgeführten Arbeiten

- Anzahl der Arbeitsstunden, die je Arbeitskraft angefallen sind
- Namentliche Erfassung der Arbeitskräfte in den jeweils angefallenen Arbeitsstunden und deren Qualifikation

10. Zahlungen, Abnahme

- 10.1 Der AN kann für erbrachte Teilleistungen Abschlagsrechnungen stellen (§ 15 Abs. 2 HOAI 2013).
- 10.2 In Ergänzung zu der anwendbaren Regelung des § 15 Abs. 1, 3 HOAI 2013 gilt: Rechnungen des AN sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang beim AG zur Zahlung fällig. Die Leistung des AN ist förmlich abzunehmen.

11. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 11.1 Die Haftung des AN bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Zur Sicherung von Ersatzansprüchen des AG aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen
- für Personenschäden in Höhe von 1.500.000 €.
 - für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 1.500.000 €.
- die 2-fach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen müssen, nachzuweisen, und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten.
- 11.3 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes ist der AN verpflichtet, vor Unterzeichnung des Vertrages eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines

Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Vor Vorlage dieses Nachweises über den Versicherungsschutz werden Honoraransprüche des AN nicht fällig.

Legt der AN dem AG den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der AG nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von weiteren zwei Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

12. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

12.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berichte, Berechnungen etc.) sind dem AG auszuhändigen. Sie werden dessen Eigentum. Gleiches gilt auch bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien. Die Unterlagen sind binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung vorzulegen.

12.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen dem AG zur Übergabe anzubieten, bei dessen Ablehnung zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Vertragsbeendigung.

12.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

13. Urheberrecht

13.1 Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Objekt erstellten Unterlagen, Pläne und die ausgeführten Leistungen. Der AG ist berechtigt, das Bauwerk nach seiner

Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere umzubauen und zu modernisieren.

13.2 Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben ohne Mitwirkung des AN unter Wahrung dessen möglicher Urheberpersönlichkeitsrechte nutzen und ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk.

Der AG ist berechtigt, das Werk zu vollenden:

- im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder
- im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen oder
- im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung.

Der AG wird den AN vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.

13.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des vom AN geplanten Bauwerks unter Namensangabe des AN. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Planungsleistungen des AN im Rahmen der Ausschreibung der Bauleistungen zu veröffentlichen.

13.4 Der AG ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

13.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.

13.6 Der AN ist zu Veröffentlichungen über das vertragsgegenständliche Bauvorhaben mit Einwilligung des AG, die nur wichtigem Grund verweigert werden darf, befugt.

13.7 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

13.8 Sämtliche vorgenannten Regelungen gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

14. Kündigung

14.1 Unbeschadet der Regelungen der §§ 648, 648 a BGB kann der AG den Vertrag bis zur Vollendung des Vertrages aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG auch vor, wenn

- der AN seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.
- der AN gegen seine Vertragspflichten trotz Abmahnung verstößt.

Im Falle wiederholter Terminüberschreitungen durch den AN ist der AG nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des AN an Dritte auf Kosten des AN zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

14.2 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt unbeschadet der Regelung des §§ 648 a BGB auch vor, wenn

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsabschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder

- der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder
- der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet.

Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

14.3 Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu bekommen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des AG bleibt unberührt. Die Regelung des § 648 a Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

14.4 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der AN ist verpflichtet, dem AG binnen 3 Kalendertagen sämtliche Unterlagen i.S.v. Ziffer 12.1 zur Verfügung zu stellen, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

14.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Einschreiben / Rückschein.

15. Vereinbarung zur Einhaltung des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG) in der jeweils gültigen Fassung

Der AN hat alle Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen, und erklärt hierzu:

Ich / Wir verpflichte/n mich/uns hiermit,

1. den Beschäftigten, die dem AEntG unterfallen, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
2. den Beschäftigten die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 S. 1 des Landestariftreuegesetzes zu zahlen

HINWEIS:

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Arbeitnehmern auszuführen. Die Abgabe der Mindesterklärung kann auch dann nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind.

3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach dem AEntG anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife bzw. auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können.
4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG bzw. § 3 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen.

HINWEIS:

Die Abgabe der Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die

Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind.

5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.
6. für jeden schuldhaften Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 bis 5 durch mein/unser Unternehmen oder ein durch mich/uns beauftragtes Nachunternehmen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme zu zahlen. Für den Fall des Verstoßes durch ein durch mich/uns beauftragtes Nachunternehmen gilt die Zahlungspflicht nur, wenn ich/wir den Verstoß kannte(n) oder kennen musste(n). Eine mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 - 6 LTTG durch mich/uns berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

16. Streitigkeiten, Schlichtungsverfahren

- 16.1 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt, es sei denn, dass ihm ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 16.2 Gerichtsstand ist das für den Ort des geplanten Bauvorhabens zuständige Gericht.

17. Salvatorische Klausel/Vertragsänderungen- und Ergänzungen

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. AG und AN verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem

Vertragszweck wirtschaftlich entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Für den AG:

Für den AN:

, den

, den

(Name in Druck, Unterschrift)

(Name in Druck, Unterschrift)

Anlage 1: Besondere Leistungen

-Keine-

Anlage 2: Preisblatt

Für den AG:

Für den AN:

, den

, den

(Name in Druck, Unterschrift)

(Name in Druck, Unterschrift)

Referenzen (60 %)

Berufserfahrung Projektleiter (20 %)

Bieter ...
Bieter ...
Bieter ...
Bieter ...
Bieter ...
Bieter ...
Bieter ...

3 - 5 Referenzen: 120 Punkte
6 - 9 Referenzen: 240 Punkte
10 o. mehr Referenzen: 360 Punkte

0-3 Jahre Berufserfahrung: 40 Punkte
5-10 Jahre Berufserfahrung : 80 Punkte
>10 Jahre Berufserfahrung: 120 Punkte

Berufserfahrung Projektleiter mit den angegebenen Referenzen (20 %)

Berufserfahrung mit mindestens 1 angegebenen Referenz: 40 Punkte

Berufserfahrung mit mit mindestens 2 angegebenen Referenzen: 80 Punkte

Berufserfahrung mit mindestens 3 angegebenen Referenzen: 120 Punkte